

Zusatzleistungen der Stadt Luzern zu den AHV/IV-Renten

Gemäss Reglement vom 18. September 1986 und Aenderungen vom 30. November 1995, vom 19. September 2007 und vom 1. Januar 2011 gewährt die Stadt Luzern ihren Rentnerinnen und Rentnern zu den Leistungen der AHV/IV des Bundes und den Ergänzungsleistungen des Kantons eine städtische Zusatzleistung.

Es gelten folgende Anspruchsvoraussetzungen:

- Bezug einer AHV/IV-Rente
- Ununterbrochener gesetzlicher Wohnsitz in der Stadt Luzern seit mindestens 3 Jahren (inkl. Littau, massgebend ist der 1. 1.2010)
- Vermögensgrenze
Pro Person Fr. 8'000.–

Die Berechnung erfolgt aufgrund des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistung zur AHV/IV-Rente, jedoch bei Heimaufenthalt ohne Begrenzung der Tagestaxe. Die Wohnungsmiete inkl. Nebenkosten wird bis zu einem jährlichen Totalbetrag von Fr. 15'200.– für Alleinstehende und Fr. 17'000.– für Ehepaare angerechnet. Bei Heimaufenthalt ist in bestimmten Fällen auch eine Kostengutsprache für das Depot möglich.

Formulare können verlangt werden bei:

Stadt Luzern

Sozialversicherungen

Obergrundstrasse 1

6002 Luzern

Telefon 041 208 81 11

oder Download unter: www.stadtluzern.ch